



Brüssel, den 23. Oktober 2017  
(OR. en)

13373/17

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2017/0233 (NLE)**

---

---

**FISC 228  
ECOFIN 845**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

|                |  |
|----------------|--|
| Absender:      | Generalsekretariat des Rates   |
| Empfänger:     | Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat  |
| Nr. Komm.dok.: | 12544/17 FISC 199 - COM(2017) 543 final  |
| Betr.:         | Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2012/232/EU zur Ermächtigung Rumäniens, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden<br>– Annahme |

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. September 2017 den oben genannten Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates übermittelt. Dieser Vorschlag soll es Rumänien ermöglichen, das Recht auf Vorsteuerabzug bei Ausgaben im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen weiterhin auf 50 % zu beschränken.
2. Die Gruppe "Steuerfragen" hat sich in ihrer Sitzung vom 5. Oktober 2017 mit dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses in der Fassung des Dokuments 12544/17 FISC 199 einverstanden erklärt. Die Delegationen DK und FR haben Parlamentsvorbehalte eingelegt, die inzwischen aufgehoben wurden.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
- den oben genannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 12967/17 FISC 216 ECOFIN 797) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
  - der Veröffentlichung des oben genannten Durchführungsbeschlusses im Amtsblatt zustimmt.
-